



KAN-Position

Sondierung zum Rechtsakt für Baudienstleistungen

Dezember 2025

Die Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Sondierung zum geplanten Rechtsakt für Baudienstleistungen zu äußern. Diese Initiative ist eine der Schlüsselmaßnahmen der im Mai 2025 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Binnenmarktstrategie und verfolgt das Ziel, Hindernisse für den grenzüberschreitenden Marktzugang für Bau- und Installationsdienstleistungen abzubauen. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung des Binnenmarktes und zur Bewältigung der Herausforderungen im Bausektor geleistet werden.

Ein wichtiges Instrument für die europäische Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungshandels und den Abbau von Handelshemmnnissen ist die Normung. Sie kann die Grundlage für einheitliche Anforderungen schaffen und die gegenseitige Anerkennung von Kompetenzen erleichtern. Vor diesem Hintergrund möchte die KAN insbesondere zu der von der Europäischen Kommission für **Problem 3** in Betracht gezogenen **Option 3.3** Stellung nehmen. Diese sieht die Entwicklung harmonisierter europäischer Normen für Befähigung, Ausbildung und Qualifikation zur Verwendung oder Installation von Maschinen, Geräten und Produkten vor, die nach EU-Recht vollständig harmonisiert sind, sowie die Verbesserung der Anerkennung von Kompetenzen.

Die KAN erkennt die grundsätzliche Zielsetzung dieser Option an und legt im Folgenden ihre Position dar.

Normen im Rechtsakt für Baudienstleistungen

Harmonisierte europäische Normen können auch im Dienstleistungsbausktor ein wichtiges Instrument zur Schaffung einheitlicher Dienstleistungsstandards sein. Sie eignen sich zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit und Qualität von Leistungen und damit zur Stärkung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsmarkts.

Voraussetzung ist jedoch, dass die angedachten harmonisierten Normen für Befähigung, Ausbildung und Qualifikation zur Verwendung oder Installation von Maschinen, Geräten und Produkten im Einklang mit legitimen nationalen gesetzlichen Regelungen stehen. Die Ausgestaltung bestimmter Rechtsbereiche liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten und darf durch Normung nicht unterlaufen werden.

In Dienstleistungsnormen wird zunehmend versucht, alle relevanten Anforderungen für die Ausführung einer Dienstleistung abzudecken. Dadurch passiert es leicht, dass sie auch Anforderungen zum betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zur Gestaltung von Arbeitsbedingungen, Arbeitsbeziehungen oder zur Arbeitsorganisation enthalten. Dieser Bereich ist jedoch nicht vollständig harmonisiert. Er fällt unter Artikel 153 AEUV, nach dem europäisch lediglich Mindestvorschriften erlassen werden dürfen. Für die genaue Ausgestaltung und den

Erlass eventuell stringenterer Vorgaben sind die Mitgliedstaaten zuständig. Würden hierzu europäische Normen oder gar harmonisierte Normen erlassen, entstünden dadurch fast zwangsläufig Konflikte mit den jeweils divergierenden nationalen Arbeitsschutzbürovorgaben in den Mitgliedstaaten.

Der CEN Guide 15 zur Dienstleistungsnormung¹ berücksichtigt bereits diese Problematik und schließt den betrieblichen Arbeitsschutz ausdrücklich als Normungsgegenstand aus. Die KAN begrüßt dies ausdrücklich und fordert die Europäische Kommission auf, diese Einschränkung bei der Erstellung von Normungsaufträgen unbedingt zu beachten.

Im Rahmen von Normungsaufträgen zu den in Option 3.3 angedachten Normen ist aus Sicht der KAN daher klar festzulegen, dass Anforderungen an den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen oder die Arbeitsorganisation nicht Bestandteil der Normen für Befähigung, Ausbildung und Qualifikation zur Verwendung oder Installation von Maschinen, Geräten und Produkten sein dürfen.

¹ CEN Guide 15 Guidance document for the development of service standards (https://www.cencenelec.eu/media/CEN/ref/cen_15.pdf).

Über die KAN

In der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) bündeln die deutschen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer, des Bundes und der Länder sowie der gesetzlichen Unfallversicherung ihre Interessen und diskutieren diese mit dem Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN). Die KAN befasst sich mit Normen und anderen Arbeitsergebnissen von Normungs- und ggf. auch weiteren Standardisierungsorganisationen, die die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit unmittelbar oder mittelbar berühren.

Die KAN beobachtet daher unter anderem die arbeitsschutzbezogene Normung und die damit verbundene Rechtssetzung in Europa und weist auf Handlungsbedarf hin.

Im Interesse der KAN ist es, dass Verordnungen und Richtlinien geeignete und kohärente rechtliche Vorgaben und dementsprechende Normungsmandate hervorbringen.

Die KAN ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer **[90520343621-73](#)** eingetragen.

Kontakt: Ronja Heydecke
Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)
– Europavertretung –
Rue d'Arlon 50, B-1000 Brüssel
E-Mail: heydecke@kan.de
Internet: www.kan.de

Veröffentlichung: Dezember 2025

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages